

# 02/BV/049/2026

Beschlussvorlage  
öffentlich

## 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Siedenbollentin

<i>Organisationseinheit:</i> Fachgebiet Zentrale Verwaltung <i>Verfasser:</i> Nicole Brähler	<i>Datum</i> 10.03.2026 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Siedenbollentin (Entscheidung)		Ö

### Sachverhalt

Am 02.03.2026 wurde die erste Verordnung zur Änderung der Vergabe- und Mindestarbeitsbedingungen-Verfahrensverordnung vom 24.02.2026 veröffentlicht. Mit dieser Verordnung wurden die Wertgrenzen für die Vergabe von Direktaufträgen angehoben.

Die neuen Wertgrenzen lauten wie folgt:

- Direktaufträge für Bauleistungen: bis 150.000 € netto
- Direktaufträge für Liefer- und Dienstleistungen: bis 100.000 € netto

Um die kommunalen Vergaberegeln an die geänderten landesrechtlichen Vorgaben anzupassen, soll die Hauptsatzung entsprechend geändert werden und die neuen Wertgrenzen übernommen werden.

Darüber hinaus soll die Zuständigkeitsregelung des Bürgermeisters ergänzt werden. In § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Hauptsatzung soll künftig aufgenommen werden, dass der Bürgermeister ebenfalls für die Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 5.000 € zuständig ist. Durch diese Ergänzung wird eine klare Zuständigkeitsregelung geschaffen und der Verwaltungsablauf in Fällen geringwertiger Vermögensveräußerungen vereinfacht.

Gemäß § 22 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V ist die Gemeindevertretung für die Entscheidung zuständig.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

### Beschlussvorschlag

Die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Siedenbollentin wird in der ausgewiesenen Fassung beschlossen.

## Finanzielle Auswirkungen

<b>im lfd. Haushaltsjahr:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		<b>in Folgejahren:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
<b>Finanzielle Mittel stehen:</b>			
<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung unter  <b>Produktsachkonto:</b>  <b>Bezeichnung:</b>		<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung  <b>Deckungsvorschlag:</b> <b>Produktsachkonto:</b>  <b>Bezeichnung:</b>  <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
<b>Haushaltsmittel:</b>		<b>Haushaltsmittel:</b>	
<b>Soll gesamt:</b>		<b>Soll gesamt:</b>	
<b>Maßnahmesumme:</b>		<b>Maßnahmesumme:</b>	
<b>noch verfügbar:</b>		<b>noch verfügbar:</b>	
<b>Erläuterungen:</b>			

## Anlage/n

1	2. Änderung der Hauptsatzung Siedenbollentin - Entwurf öffentlich
---	---

## **2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Siedenbollentin**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024, 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Siedenbollentin erlassen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Hauptsatzung**

*§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:*

Diese Verfahrensweise soll auch bei Auftragsvergaben unterhalb der Wertgrenzen gem. der Vergabe- und Mindestarbeitsbedingungen-Verfahrensverordnung M-V von 100.000 € netto bei Liefer- und Dienstleistungen sowie 150.000 € netto bei Bauleistungen (Direktauftrag) gelten.

*§ 5 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:*

bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 1.000 €, bei Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen von 5.000 €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 1.000 €

*§ 5 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:*

Der Bürgermeister entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren unterhalb eines geschätzten Wertes von

1. Bauleistungen (bis 150.000 € netto)
2. Liefer- und Dienstleistungen (bis 100.000 € netto)
3. freiberufliche Leistungen (bis 100.000 € netto)

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese 2. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Siedenbollentin, .....

Haker

Bürgermeister